



Gemeindeamt Wernberg

Bundesstr. Nr. 11 - 9241 Wernberg
Tel.Nr. 04252 3000 - Fax. 04252 3000-41
e-mail: wernberg@ktn.gde.at

Niederschrift

über die Sitzung des
Gemeinderates
6/2022
der Gemeinde Wernberg am

Dienstag, 06.12.2022
mit Beginn um 18:31 Uhr

A n w e s e n d :

BGM ⁱⁿ	Liposchek Doris	Bürgermeisterin	
VBGM	Ing. Mitterböck Christian	1. Vizebürgermeister	
VBGM ⁱⁿ	Rogi Marlene	2. Vizebürgermeisterin	
GV	Warmuth Thomas	Gemeindevorstand	
GR ⁱⁿ	Hubmann Sabine	Gemeinderätin	
GR	Reg. Rat Peters Bruno Roland	Gemeinderat	
GR	Mag. Gritschacher Christian	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Arneitz Patricia	Gemeinderätin	
GR	Liposchek Franz	Gemeinderat	
GR	Dr. Schwarz Friedrich	Gemeinderat	
GR	Pachatz Gerd	Ersatz-Gemeinderat	f. GR ⁱⁿ Wassertheurer Edith
GR	Struckl Gottfried	Gemeinderat	
GR	Ulbing Christian	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Mitterböck Alexandra	Gemeinderätin	
GV	Müller Adam	Gemeindevorstand	
GR	Ing. Gfrerer Marc MBA	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Partoloth-Kappel Sarah Simone	Gemeinderätin	
GR	DI Borchardt Max BEd BSc	Gemeinderat	
GV	Di Bernardo Markus	Gemeindevorstand	

GR ⁱⁿ	Neumann Christiane	Gemeinderätin	
GR	Prisnig Harald	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Neumann Sarah	Ersatz-Gemeinderätin	f. GR ⁱⁿ Zoppoth Simone
GR	Eixelsberger Jürgen	Gemeinderat	

AL ⁱⁿ	Dr. Schweda Anja	Amtsleiterin
FV	Kobencic Kevin BA	Finanzverwalter
BAL	DI Dirr Thomas	Bauamtsleiter
SCHR ⁱⁿ	Warmuth Nina	Schriftführerin

A b w e s e n d :

GR ⁱⁿ	Wassertheurer Edith	Gemeinderätin
GR ⁱⁿ	Zoppoth Simone	Gemeinderätin

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 64 Abs. 1 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Die Vorsitzende befragt den Gemeinderat, ob Einwände oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

GR Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) meldet sich und erkundigt sich, wieso die Personalangelegenheiten erst nach dem Stellenplan beschlossen werden, da diese ja Auswirkungen auf den Plan haben.

Die Vorsitzende regt daher an, dass der Gemeinderat die Zustimmung zum Austausch der Tagesordnungspunkte 16 und 17 erteilt.

Diesem Vorschlag wird vom Gemeinderat die einhellige Zustimmung erteilt.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

Geänderte Tagesordnung

FRAGESTUNDE

1	Bestellung eines Mitgliedes zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45, Abs.4; K-AGO
2	Aufhebung des Beschlusses vom 14.09.2022, mit welchem Grundstücksteile der Parz. Nr. 494/1 und 497/1 in das Öffentliche Gut Parz. Nr. 497/4, alle KG Trabenig, übernommen werden sollen
3	Übernahme von Grundstücksteilen der Parz. Nr. 494/1 und 497/1 in das Öffentliche Gut Parz. Nr. 497/4, alle KG Trabenig
4	Antrag Mössler Peter: Abtretung Öffentliches Gut Parz. Nr. 1075, KG Neudorf
5	Antrag Verlängerung Bebauungsverpflichtung Parz. Nr. 266/6, KG Umberg
6	Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebühren neu ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)
7	Gemeinsamer Antrag ÖVP und Grüne: Förderung Kleinst-Photovoltaik-Anlage
8	Antrag ÖVP: Erweiterung Öffnungszeiten ASZ

9	Verordnung, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)
10	FF Wernberg: Gerätschaft Antrag 2024
11	IKZ-Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden Ludmannsdorf, St. Jakob im Rosental, Rosegg und Wernberg im Wintersportbereich
12	Darlehen-Zinsanpassung für die Darlehensverträge WVA-Gottestalerstraße und Wirtschaftshof-Kubota
13	Kassenkreditvertrag 2023
14	Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023
15	Verordnung, mit welcher pauschalisierte Nebengebühren für die Bediensteten der Gemeinde Wernberg festgelegt werden

In nicht öffentlicher Sitzung:

16	Personalangelegenheiten.
----	--------------------------

In öffentlicher Sitzung:

17	Stellenplan 2023
----	------------------

Die Sitzung ist öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

FRAGESTUNDE

Folgende Anfrage ist am 29.11.2022 von GR Jürgen Eixelsberger (Die Grünen Wernberg) eingelangt:



An die
Bürgermeisterin
der Gemeinde Wernberg

Ausstattungs­mängel in Volksschulen

Geschätzte Frau Bürgermeisterin,

Eltern und Lehrpersonal der Volksschulen in Wernberg berichten von akuten Mängeln in der Ausstattung der Schulen. So sollen mittlerweile kaum mehr mangelfreie Schultafeln vorhanden sein, Toiletten und Heizanlagen beschädigt und auch bei anderen notwendigen Maßnahmen wie der WLAN-Infrastruktur keine zeitgemäßen Lösungen vorherrschen.

Mündliche Anfrage gemäß § 47 K-AGO:

Welche Maßnahmen sind unmittelbar durch die Gemeinde zur Behebung der bestehenden Mängel und des Investitionsrückstands in den Volksschulen geplant?

mit freundlichen Grüßen

- Digital signiert -
GR Jürgen Eixelsberger
Die Grünen Wernberg

Wernberg, am 29. November 2022

Die Grünen Wernberg • [uernberg@gruene.at](mailto:wernberg@gruene.at)



Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) erklärt zu Beginn, dass die Mängel bekannt sind und der Hauptmangel die Schultafeln betrifft. Sie wurde zur Elternvereinssitzung der VS Damtschach eingeladen, wo unter anderem auch darüber gesprochen wurde. Das Problem war auch schon Gesprächsthema mit dem zuständigen Direktor, welcher den Wunsch geäußert hat, statt den Kreidetafeln sogenannte Touchscreen-Tafeln anzuschaffen, die mit ca. EUR 8.000,-- bis EUR

9.000,-- angeboten werden. Rechnet man diesen Preis auf die bestehenden 16 Klassen auf, ist dies eine sehr teure Angelegenheit.

Deshalb hat sich die Vorsitzende in den letzten Sommerferien entsprechende Infos über diese Tafeln von der Firma Mayr Schulmöbel eingeholt.

Von der Firma Mayr Schulmöbel wurde eine Zweitvariante angeboten, welche Beamerunterstützte interaktive Tafeln beinhaltet. Konkret handelt es sich dabei um Whiteboards, die mit speziellen Stiften beschriftet werden und in weiterer Folge mit einem eigenen Beamer kombiniert werden können. Der Vorteil liegt darin, dass alle Klassen gleichzeitig damit ausgestattet werden können und die Kosten sind um einiges niedriger (EUR 4.500,-- pro Stück). Die Zweitvariante wurde im Budget für jeweils 2 Klassen in den Volksschulen Damschach und Goritschach bereits berücksichtigt. Die restlichen Klassen werden vorerst nur mit den Whiteboards (Kosten ohne Beamer ca. EUR 1.200,--/Stück) ausgestattet und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten auf interaktive Tafeln umgerüstet.

Die Vorsitzende hebt hervor, dass es für sie sehr wichtig ist, dass beide Volksschulen der Gemeinde Wernberg die gleiche Ausstattung erhalten.

GR Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) begrüßt die Lösung mittels Beamerunterstützung, da diese umweltfreundlicher ist. Er möchte wissen, wann mit der Umsetzung zu rechnen ist.

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) erklärt, dass am 13.12.2022 ein Gespräch mit den Direktoren geplant ist; im Anschluss daran erfolgt die Bestellung, wobei mit einer Lieferzeit von mindestens 8 Wochen zu rechnen ist.

Das Problem, welches hinsichtlich der Heizung geschildert wird, ist der Vorsitzenden nicht bekannt. Wenn erstmals gemeldet wird, dass die Schulräumlichkeiten zu kalt sind, wird sofort reagiert und die Heizung entsprechend stärker eingestellt.

Die Probleme hinsichtlich der WC-Anlagen bestehen leider schon länger, wobei die Reparaturen immer durchgeführt worden sind. Lediglich bei einem WC ist eine Reparatur nicht mehr möglich. Ein Leitungstausch (Kosten ca. EUR 50.000,--) wäre aus heutiger Sicht nicht sinnvoll, da ohnehin die Generalsanierung beider Schulen ansteht.

Abschließend erklärt Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ), dass auch die WLAN-Ausstattung bereits in beiden Schulen angepasst wird.

Anschließend werden folgende Berichte von Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) vorgetragen:

Stromliefervertrag

Im September wurde in der GR-Sitzung dem Gemeindevorstand die Kompetenz übertragen, einen Stromliefervertrag abzuschließen. Die Ausschreibung des Stromliefervertrages wurde in Zusammenarbeit mit KEE Consulting e.U. – DI Anton Knees gemacht. Für das Jahr 2023 wurde die gesamte Stromliefermenge am 24.11.2022 zu einem Preis von 0,3994 EUR/Kilowattstunde gekauft; für das Jahr 2022 liegt der Preis bei 0,1087 EUR/Kilowattstunde. Gleichzeitig wurden für das Jahr 2025 50% der Stromliefermenge zu einem Preis von 0,21726 EUR/Kilowattstunde eingekauft.

Für das Jahr 2024 soll in 4 Tranchen eingekauft werden um das Risiko zu streuen. Die Termine dafür wird der Gemeindevorstand zum Jahresanfang fixieren.

Zusammengefasst lassen sich gewisse Risiken nicht ausschließen. Das Jahr 2023 soll laut Prognosen das teuerste Jahr werden, während sich die Lage im Jahr 2024 entspannen sollte und 2025 das günstigste Jahr wird.

Da die Situation rund um den Strompreis sehr unsicher ist, können selbst Experten keine optimale Lösung empfehlen.

Mit dem Anbieter wurde vereinbart, dass die angebotenen Aufschläge, die wöchentlich angepasst werden, Maximalaufschläge sind. Das bedeutet, dass die Aufschläge zwar günstiger aber nicht teurer werden können.

Kommunales Investitionsprogramm

Aufgrund des kommunalen Investitionsgesetzes 2023 erhält die Gemeinde Wernberg EUR 572.060,-- für die Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung sowie für kommunale Investitionen. Allerdings werden nur 50 % der Kosten gefördert und die

Gemeinden müssen wieder einen Eigenanteil von 50 % liefern. Ob es eine Anschlussfinanzierung vom Land Kärnten geben wird, ist noch offen.
Nach den ersten aktuellen Informationen soll die Laufzeit vom 1.1.2023 bis 30.6.2025 sein.

ÖBB:

In der kommenden Woche findet erneut ein Gespräch hinsichtlich der Planung der Unterführung in Förderlach statt. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zu den Lärmschutzmaßnahmen sollen am Ende des 1. Quartals zu erwarten sein.

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45, Abs. 4 – K-AGO.
---	--

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von GR Christian Ulbing (SPÖ) und GR Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) unterfertigt werden soll.

Beschluss:

Dieser Vorschlag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

2	Aufhebung des Beschlusses vom 14.09.2022, mit welchem Grundstücksteile der Parz. Nr. 494/1 und 497/1 in das Öffentliche Gut Parz. Nr. 497/4, alle KG Trabenig, übernommen werden sollen
---	---

Vbgm. Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den vorliegenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Grundstücksteilung der Parzellen Nr. 494/1, 494/6, 497/1, 497/4 und 497/6, sollen die Trennstücke Nr. „5“ mit einer Teilfläche von 42 m² und Nr. „6“ mit einer Teilfläche von 79 m² ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 497/4, kosten- und lastenfrei übernommen werden (Vermessungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, 9500 Villach, vom 10.05.2022, GZ: 222023-V1-U).

Die bestehende Dienstbarkeit der ÖBB der Duldung einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung für beide Trennstücke verhindert eine lastenfreie Übernahme, die notwendige Freilassungserklärung der ÖBB wurde verwehrt.

Der von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigte schriftliche Antrag wird von Vbgm. Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verlesen und lautet wie folgt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Beschluss des Gemeinderates vom 14.09.2022, mit welchem das Trennstück Nr. „5“ (42 m²) der Parzelle Nr. 494/1 und „6“ (79 m²) der Parzelle Nr. 497/1 in das Öffentliche Gut, Parzelle Nr. 497/4 kosten- und lastenfrei übernommen werden, wird aufgehoben.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Beschluss vom 14.09.2022, mit welchem das Trennstück Nr. „5“ (42 m²) der Parzelle Nr. 494/1 und „6“ (79 m²) der Parzelle Nr. 497/1 in das Öffentliche Gut, Parzelle Nr. 497/4 kosten- und lastenfrei übernommen werden sollte, aufgehoben wird.

3	Übernahme von Grundstücksteilen der Parz. Nr. 494/1 und 497/1 in das Öffentliche Gut Parz. Nr. 497/4, alle KG Trabenig
---	--

Vbgm. Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) bringt dem Gemeinderat nachstehenden Amtsvortrag durch Verlesen zur Kenntnis:

Im Zuge der Grundstücksteilung der Parzellen Nr. 494/1, 494/6, 497/1, 497/4 und 497/6, sollen die Trennstücke Nr. „5“ mit einer Teilfläche von 42 m² und Nr. „6“ mit einer Teilfläche von 79 m² in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 497/4, kostenfrei übernommen werden.

Im Zuge der Vermessung wurde mit den Anrainern das Einvernehmen zur Übernahme der Grundstücksteile hergestellt.

Die Trennstücke sind im Vermessungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, 9500 Villach, vom 10.05.2022, GZ: 222023-V1-U, dargestellt.

Eine lastenfreie Übernahme ist aufgrund der einzigen bestehenden Dienstbarkeit der ÖBB über die Duldung einer 110 kV – Hochspannungsfreileitung nicht möglich. Diese Dienstbarkeit besteht bereits für die Parzelle Nr. 497/4, KG Trabenig in welche die Trennstücke Nr. „5“ und „6“ übernommen werden. Ansonsten werden keine weiteren Dienstbarkeiten oder Belastungen betreffend der Trennstücke übernommen.

Vbgm. Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigten schriftlichen Antrag welcher wie folgt lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Nachfolgender Übernahme in das Öffentliche Gut, gemäß Vermessungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, 9500 Villach, vom 10.05.2022, GZ: 222023-V1-U, wird zugestimmt:

- *Kostenfreie Übernahme der Trennstücke Nr. „5“ aus der Parzelle Nr. 494/1 mit einer Teilfläche von 42 m² und „6“ aus der Parzelle Nr. 497/1 mit einer Teilfläche von 79 m² in das Öffentliche Gut, Parzelle Nr. 497/4, alle KG Trabenig.*

Mitübertragung (Übernahme) der Dienstbarkeit der Duldung einer 110 kV Hochspannungsfreileitung für die beiden Trennstücke Nr. „5“ und „6“.

Beschluss:

Einstimmig wird diesem Antrag vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

4	Antrag: Abtretung Öffentliches Gut Parz. Nr. 1075, KG Neudorf
---	---

Vbgm. Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) präsentiert nachfolgenden Amtsvortrag:

Mit Schreiben von 16.10.2020 beantragt der Grundstückseigentümer die Übernahme einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1075, KG Neudorf, im Ausmaß von ca. 865 m², laut beiliegendem Lageplan.

Der Antrag wurde vom Ausschuss für Straßen und Infrastruktur in der Sitzung am 10.11.2022 vorberaten. Das Ergebnis wird dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung übertragen, mit der Empfehlung die Abtretung des Öffentlichen Gutes in Hinblick auf künftige Siedlungsentwicklung und des Entfalls der bestehenden Verbindung Richtung Förderlach bzw. Kletschach abzulehnen, gegebenenfalls aber eine Nutzung bis auf Widerruf zu gestatten.

Vbgm. Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigten schriftlichen Antrag welcher wie folgt lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Antrag auf Abtretung von Teilflächen des Öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 1075, an die Parzelle Nr. 822/1, alle KG Neudorf wird abgelehnt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Antrag auf Abtretung von Teilflächen des Öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 1075, an die Parzelle Nr. 822/1, alle KG Neudorf, abzulehnen.

5	Antrag Verlängerung Bebauungsverpflichtung Parz. Nr. 266/6, KG Umberg
---	---

GV Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den vorliegenden Amtsvortrag:

Die Umwidmung der Parzelle 266/6, KG Umberg, Widmungspunkt 2016/16, von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet wurde mit 14.12.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und erlangte mit dem Tag nach der Veröffentlichung in der Kärntner Landeszeitung mit 22.12.2017 Rechtskraft. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Bebauungsverpflichtung mit Sicherstellung über € 8.000,00 vereinbart, deren Frist mit 22.12.2022 endet. Das Grundstück wurde mittlerweile zwei Mal veräußert. Die aktuelle Grundstückseigentümerin beantragt mit Schreiben vom 31.10.2022 die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um ca. 9 Monate unter im Antrag vorliegender Begründung.

Gemäß Grundsatzbeschluss der Gemeinde Wernberg vom 07.02.2019 gilt eine Liegenschaft als widmungsgemäß bebaut, wenn auf derselben ein Rohbau eines Wohnhauses einschließlich des Daches (Dachstuhl, Deckung) inkl. Fenstern und Eingangstüre zur Fertigstellung gelangt ist.

Für das gegenständliche Grundstück wurde mit 19.07.2022 ein Antrag auf Baubewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, Eingangsüberdachung, Luftwärmepumpe und Geländeänderung eingebracht, nach der Bauverhandlung am 17.11.2022 wurde der Baubescheid mit 28.11.2022 erstellt. Noch heuer sollen die Bodenplatten und die erforderlichen Zu- und Ableitungen errichtet werden.

Anlehnend an diese Tatsachen ist eine Gesamtfertigstellung im Sinne des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Wernberg bis 22.12.2022 nicht realistisch, jedoch wurde die Errichtung eines Fertigteilhauses im Frühjahr 2022 beauftragt.

Nach Rücksprache mit Mag. Egon Jusner, Rechtliche Raumordnung Abteilung 3, ist aus seiner Sicht eine Einbehaltung der Bebauungsverpflichtung unter Bedachtnahme, dass ein rechtskräftiger Baubescheid vorliegt, eine Baubeginnsmeldung abgegeben wurde und das zu errichtende Haus bereits beauftragt ist, als unverhältnismäßig anzusehen.

Der von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigte schriftliche Antrag wird von GV Thomas Warmuth (SPÖ) verlesen und lautet wie folgt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung mit hinterlegter Sicherstellung für den Widmungspunkt 2016/16 über € 8.000,00 um 9 Monate, bis zum 22. September 2023 wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Bebauungsverpflichtung mit hinterlegter Sicherstellung für den Widmungspunkt 2016/16 über € 8.000,00 um 9 Monate, bis zum 22. September 2023 verlängert wird.

6	Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebühren neu ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)
---	---

Vbgm. Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) erklärt zu Beginn, dass eine Anpassung des Wasserzinses das letzte Mal im Jahr 2016 erfolgt ist. Der neue Wasserzins wurde basierend auf einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung von der BDO Consulting GmbH berechnet. Die folgende Verordnung wurde mit dem Land Kärnten abgestimmt. Er verliest in weiterer Folge die im Entwurf vorliegende Verordnung:

Aktenzahl: 850/WVA-WBG/2022

Wernberg, am 6. Dezember 2022

ENTWURF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 6. Dezember 2022, Zahl 850/WVA-GB/2022, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Wernberg wird von der Gemeinde Wernberg eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Wernberg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) ab dem 1. Jänner 2023 bis 30. September 2023	€ 3,40
b) ab dem 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024	€ 3,57
c) ab dem 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025	€ 3,68
d) ab dem 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026	€ 3,77
e) ab dem 1. Oktober 2026	€ 3,90

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wernberg angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr ist einmal jährlich, mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist drei Wochen nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres), soweit im folgenden Absatz nicht Abweichendes bestimmt wird.
- (3) Abweichend von Abs 2 erfolgt am 31. Dezember 2022 eine einmalige gesonderte Ablesung.
- (4) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Benützungsgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, April und Juli; sie sind mit Ablauf von drei Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbeitrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüssen), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 12. Juli 2012, Zahl 850/W/2012, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Doris Liposchek

Vbgm. Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) merkt an, dass es mit 31.12.2022 eine Zwischenabrechnung gibt; in Zukunft soll die Abrechnung gemeinsam mit der Kanalabrechnung am 30.9. und nicht mehr zum 30.6. erfolgen.

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) berichtet, dass im September eine Aufforderung zur Neukalkulation der Gebühren von der Gemeindeabteilung des Landes eingelangt ist. Die Firma BDO Consulting GmbH wurde bereits im Frühjahr damit beauftragt, neuerliche Kalkulationen aufgrund von erhöhten Stromkosten durchzuführen. Dabei mussten einige Faktoren berücksichtigt werden, wobei der Hauptgrund für die Teuerung mit stark gestiegenen Stromkosten zusammenhängt. Außerdem ist das Wasserleitungsnetz rund 50 Jahre alt. Bisher wurden 6 km erneuert. Die Kosten, die für die laufende Erneuerung, die im Zuge von Straßensanierungen mitgemacht werden, müssen auch Berücksichtigung finden. Der Wasserhaushalt ist ein Gebührenhaushalt, der sich selbst erhalten und kostendeckend geführt werden muss und nicht aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden darf. Um die Stromkosten zu senken wird die Errichtung einer Photovoltaikanlage für den Betrieb des Tiefbrunnens angestrebt. Derzeit besteht aufgrund der Kalkulation eine Unterdeckung von rund € 210.000,00.

Der von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigte schriftliche Antrag wird von Vbgm. Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verlesen und lautet wie folgt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Verordnung, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung) wird zugestimmt.“

GR Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) kann nicht nachvollziehen, wieso die Gebühren bereits 4 Jahre im Voraus beschlossen werden und wieso sich die Gebühren verdoppeln. Es könnte ja sein, dass der Strompreis wieder günstiger wird.

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) erklärt, dass man bei dieser Berechnung die zukünftigen Investitionen berücksichtigen muss, damit die anfallenden Kosten gedeckt werden können.

Durch die jährliche Gebührenerhöhung müssen die Wasserbezugsgebühren auch jährlich neu kalkuliert werden. Die Gebühren könnten also durchaus auch wieder sinken.

Weiters möchte GR Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) wissen, warum nicht eine Quelle an einer höheren Stelle des Gemeindegebietes genutzt wird. Die Vorsitzende entgegnet, dass es hierfür keine Möglichkeit gibt, weil am Ossiacher Tauern keine Quelle vorhanden ist. Lediglich in Umberg gab es eine arsenhaltige Quelle.

Vbgm. Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) wirft ein, dass man Wernberg nicht mit Nachbargemeinden vergleichen kann, welche andere Voraussetzungen haben. Hinter der Gebührenerhöhung steht eine klare Kalkulation, die mit dem Land abgestimmt und für in Ordnung befunden. Eine Quersubventionierung ist verboten. Die Gemeinde Techelsberg ist in einer topografisch ähnlichen Situation und verrechnet einen noch höheren Wasserzins und berücksichtigt gleichzeitig Mindestabnahmemengen.

GR Ing. Marc Gfrerer MBA (ÖVP) regt an, die Umsatzsteuer von 10 % in Zukunft fallen zu lassen, da dies ja als öffentliche Hand möglich sein müsse.

Die Vorsitzende erklärt, dass die Verrechnung der Mehrwertsteuer in allen Bereichen vorgeschrieben ist.

Als Zusatzfrage möchte GR Ing. Marc Gfrerer MBA (ÖVP) wissen, ob das Projekt „Wasserversorgung im Zentralraum Kärnten“ umgesetzt wurde, welches vor geraumer Zeit im Gemeinderat beschlossen wurde.

Laut Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) gibt es bei der sogenannten „Wasserschiene“ keinen Fortschritt, weil es eine Zurückhaltung von Quellen gibt. Die Notversorgung von Villach ist aber über St. Michael möglich.

Abschließend merkt GR DI Max Borchard BEd BSc (ÖVP) an, dass es stets ein großes Anliegen des Kontrollausschusses ist, die Kosten überschaubar zu halten bzw. zu senken. Da die Strompreise das Hauptproblem darstellen, wäre es zu überlegen, eine Photovoltaikanlage für die Gemeinde Wernberg zu errichten. Da er sehr gute Kenntnisse zu dieser Thematik aufweisen kann, bietet er diesbezüglich seine Hilfe an. Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) nimmt das Angebot gerne an; die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird ja ohnehin angestrebt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dieser Verordnung seine einhellige Zustimmung.

7

Gemeinsamer Antrag ÖVP und Grüne: Förderung Kleinst-Photovoltaik-Anlage

GV Adam Müller (ÖVP) verliert den am 21.4.2022 gemeinsam von der ÖVP und den Grünen eingebrachten Antrag:

GEMEINSAMER ANTRAG
Gemeinderat DI Max BORCHARDT, BEd
NEUE VOLKSPARTEI WERNBERG
und
DIE GRÜNEN IN WERNBERG



Wernberg, 19. April 2022

Antrag gem. § 41 K-AGO

Seit dem 1.7.2016 ist in Österreich der Betrieb von steckfertigen Photovoltaikanlagen (sogenannten „Balkonkraftwerken“ oder „Kleinst-Photovoltaik-Anlagen“) unter deutlich erleichterten Konditionen möglich. Unter Kleinst-Photovoltaik-Anlagen fallen handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800Wp, die mit Schutzkontaktstecker an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden. Bei diesen Kleinanlagen wird der erzeugte Strom grundsätzlich zur Eigenversorgung verwendet, weshalb kein eigener Zählpunkt vergeben wird. Daher wird etwaig eingespeiste Energie auch nicht vergütet, aber in der Regel selbst verbraucht.

Um für die Wernberger Gemeindebürger einen Anreiz zu schaffen in Klimaneutralität zu investieren und zukünftig Stromkosten zu sparen stellen die unterzeichnenden Gemeinderäte folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wernberg möge daher beschließen, zukünftig die Installation von Kleinst-Photovoltaik-Anlagen in Wernberger Haushalten zu fördern. Hierfür soll eine entsprechende Förderrichtlinie in Anlehnung an bestehende, vergleichbare Richtlinien anderer Gemeinden/Städten (z.B. Graz) ausgearbeitet werden.

ANLAGE:

Siehe Förderrichtlinie Graz:

https://www.graz.at/cms/beitrag/10369254/9229865/Photovoltaik_Kleinstanlagen.html

Siehe Förderprogramm „Klimafreundlich Wohnen“ der Stadt Breisgau:

<https://www.freiburg.de/pb/232441.html>

Siehe Beispielhafte Liste weiterer Städte:

<https://www.eet.energy/blog/balkonkraftwerk-geschenkt-kein-problem/>

Dipl.-Ing. Max Borchardt, BEd

Jürgen Eixelsberger

Ing. Marc Gfrerer MBA

Adam Müller

Sarah Simone Partolom-Kappel

GK 21.4.2022 gelesen
→ an GV zugewiesen AS

Anschließend verliest GV Adam Müller (ÖVP) den vorliegenden Amtsvortrag:

Um Emissionen von fossilen Energieträgern im Bereich der elektrischen Energie zu reduzieren, soll die Errichtung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen auf Balkonen von Wohngebäuden im Gemeindegebiet Wernberg gefördert werden. Als Photovoltaik-Kleinst-Anlagen gelten handelsübliche Anlagen mit einer maximalen Leistung von 800 Wp. Dabei sollen € 0,15 pro Wp (max. € 120,00) als Einmalzuschuss für eine Anlage seitens der Gemeinde Wernberg an die Antragsteller ausbezahlt werden.

Als Nachweis der richtlinienkonformen Errichtung dieser Photovoltaik-Kleinst-Anlagen sind dem Förderantrag neben der Rechnung eines österreichischen Unternehmens auch Fotos von der Montage am Balkon des jeweiligen Wohnobjektes der Förderstelle vorzulegen.

Förderungsanträge werden nach deren Eintreffen im Gemeindeamt Wernberg gereiht. Dabei soll die Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel erfolgen, wobei nur ein begrenztes Förderbudget von € 6.000,00 pro Kalenderjahr zur Verfügung steht und pro Haushalt nur einmal ausbezahlt werden kann.

GV Adam Müller (ÖVP) verliest den von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigten schriftlichen Antrag welcher wie folgt lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Förderaktion „Förderung für die Errichtung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen“ mit einem Förderbudget in Höhe von € 6.000,00 pro Kalenderjahr und die dazu im Entwurf vorliegende Richtlinie.“

GV Markus Di Bernardo (FPÖ) merkt an, dass der Antrag im Gemeindevorstand behandelt und einstimmig beschlossen worden ist. Die notwendigen Richtlinien stammen aus dem Umweltreferat bzw. aus dem zuständigen Bereich des Gemeindeamtes. Die Vorgaben wurden in weiterer Folge im Gemeindevorstand beschlossen.

GR DI Max Borchard BEd BSc (ÖVP) möchte wissen, ob die Montage der Photovoltaikanlage zwingend am Balkon erfolgen muss.

Die Vorsitzende führt aus, dass die Anlage lediglich am Wohnobjekt montiert werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Durchführung der Förderaktion „Förderung für die Errichtung von Kleinst-Photovoltaik-Anlagen“ mit einem maximalen Förderbetrag von € 120,00 pro Haushalt und maximal € 6.000,00 für die Gemeinde Wernberg.

8	Antrag ÖVP: Erweiterung Öffnungszeiten ASZ
---	--

GV Adam Müller (ÖVP) verliest den von der Fraktion der ÖVP eingebrachten Antrag vom 23.8.2021:

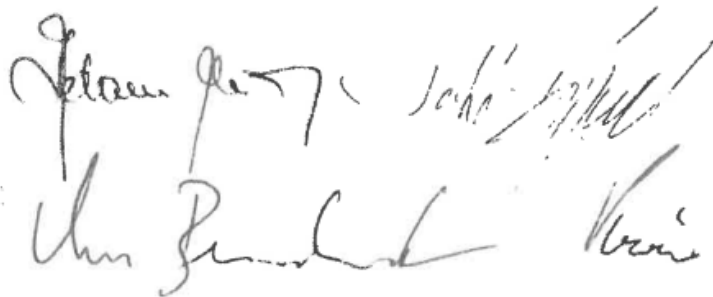
Antrag gem. § 41 K-AGO

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen folgenden Antrag:

Um den Bürgern unserer Gemeinde entgegen zu kommen und das wöchentliche Verkehrschaos und die damit verbundenen Wartezeiten vor dem Wirtschaftshof zu verringern, stellen die unterzeichnenden Gemeinderäte folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass jeweils am Montag während der Abgabezeit für Grün- und Strauchschnitt auch Altkleider, Schuhe und Kartonagen abgegeben werden können. Da diese Wertstoffe von den Bürgern selbst in die Container geworfen werden können, entstehen durch dieses Angebot keine zusätzliche Kosten.

Weiters sollten es in dieser Zeit auch möglich sein Bürgern Sperrmüll abzugeben. Eventuell anfallende Kosten sind dem Müllhaushalt zuzurechnen, der als Gebührenhaushalt geführt wird.

The image shows four handwritten signatures in black ink. The first signature is 'Johann Partoloth', the second is 'Sarah Simone Partoloth', the third is 'Udo Bensch', and the fourth is 'Karin'. The signatures are written in a cursive style.

In der heutigen Sitzung wurde folgender Abänderungsantrag eingebracht, welcher von Bgm.in Doris Liposchek (SPÖ) verlesen wird:

1

TA08

ABÄNDERUNGSANTRAG
Gemeinderat Ing. Marc Gfrerer, MBA
NEUE VOLKSPARTEI WERNBERG



Wernberg, 02. Dezember 2022

Abänderungsantrag gem. § 41 K-AGO zu Punkt 8 der Tagesordnung

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen folgenden Abänderungsantrag:

Um den Bürgern unserer Gemeinde ein zusätzliches Angebot bei der Abgabe von Sperrmüll zu machen und das oftmalige aufgetretene Verkehrschaos zu vermeiden – Autos stauten sich zurück bis in die Industriestraße – und lange Wartezeiten zu verringern, soll in der Zeit von April bis Oktober jeweils am ersten Montag im Monat bei der Abgabe von Grün- und Strauchschnitt auch das gesamte Sortiment von Sperrmüll abgegeben bzw. entgegengenommen werden.

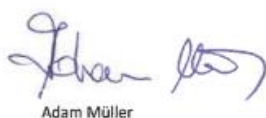
Somit gäbe es in diesem Zeitraum, in dem in den Haushalten mehr Sperrmüll anfällt, ein zusätzlicher Abgabetermin pro Monat.

Insgesamt wären es in diesem Zeitraum 7 zusätzliche Abgabetermine.

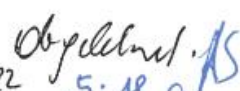
Weiters sollte man die Öffnungszeit an diesen zusätzlichen Abgabeterminen bis 18:30 Uhr verlängern, um berufstätigen Bürgern und Bürgerinnen eine passende Alternative anzubieten.


Dipl.-Ing. Max Borchardt, BEd


Ing. Marc Gfrerer MBA


Adam Müller


Sarah Simone Partoloth-Kappel

GR 6.12.2022  5:18
Stimmen
(BVP + Grüne)

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) berichtet, dass der Hauptantrag im Gemeindevorstand aber auch im Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit beraten wurde. Es wurde empfohlen, den

Antrag auf Erweiterung der Öffnungszeiten abzulehnen, da diese kostenintensiv ist. Zum einen muss ein zusätzlicher Bediensteter fachspezifisch ausgebildet werden und zum anderen kann das Dienstrad nicht mehr aufrechterhalten werden, weil ein 2. Mitarbeiter während der Öffnungszeiten anwesend sein muss. Die Wirtschaftshof-Mitarbeiter haben überdies hohe Zeitguthaben bspw. aufgrund der Schneeräumung oder von Einsätzen während der Bereitschaftszeit.

Die Vorsitzende erklärt, dass sich die erweiterten Öffnungszeiten in dieser Art nicht auszahlen würden. Vielmehr könnte man einen zusätzlichen Abgabetermin jeweils im Frühjahr und im Herbst anbieten. Natürlich mit entsprechender Vorlaufzeit, damit man die Bürger entsprechend informieren kann. Im Übrigen kommt es auch bei den Saubermachern in Villach immer wieder zur Staubildung.

GR Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) möchte den vorliegenden Antrag unterstützen, da der Bedarf sowie die Nachfrage seitens der Bürger gegeben ist. Eine Staubildung gibt es nicht nur zu Beginn der Öffnungszeiten, sondern auch danach. Eine Abgabe in Villach oder Klagenfurt ist nur mit zusätzlichen Kosten möglich.

GV Markus Di Bernardo (FPÖ) meldet sich als Umweltreferent zu Wort und unterstreicht das Argument bezüglich der Kosten, weshalb dieser Antrag nicht umgesetzt werden kann. Auch der Abänderungsantrag wurde vorab im Gemeindevorstand in Form von alternativen Ideen diskutiert, jedoch konnte keine passende Lösung gefunden werden. Neben dem kostentechnischen Grund kann man auch berichten, dass der Bedarf – auch aus Berichten der zuständigen Mitarbeiter - nicht in dem Ausmaß gegeben ist, wie es behauptet wird. Die erwähnten Staus entstehen lediglich zu Stoßzeiten.

GV Adam Müller (ÖVP) erklärt, dass er von Bürgern auf diese Problematik angesprochen wurde und sich auch schon selbst davon überzeugt hat. Laut ihm wurde der Antrag ohnehin zu spät beraten. Immerhin hat der zuständige Ausschuss den Antrag bereits letztes Jahr erhalten.

GV Markus Di Bernardo (FPÖ) erwähnt, dass die Herstellung der Ausgeglichenheit der Gebührenhaushalte mit viel Verantwortung verbunden ist. Es würden noch mehr Kosten anfallen, wenn dieser Antrag umgesetzt werden würde. Nicht die Masse der Bürger entsorgt mehrmals wöchentlich und Gewerbetreibende dürfen ohnehin nicht im Altstoffsammelzentrum entsorgen. Dazu müssten dann alle Bürger ihren Beitrag leisten, wobei das Angebot vermutlich nur von etwa 10 % der Bürger in Anspruch genommen werden würde.

GR Ing. Franz Liposchek (SPÖ) spricht sich für die Ablehnung des Antrages aus. Gebührenhaushalte müssen sich selbst finanzieren können und diese werden von den Bürgern finanziert. Für die breite Masse genügt das bestehende Angebot. Die zusätzlichen Öffnungstage 2 x jährlich sollten versucht und evaluiert werden.

Abschließend erklärt GV Markus Di Bernardo (FPÖ), dass auch die Diensterteilung an einem weiteren Öffnungstag noch komplizierter wäre, da es ohnehin an Personal fehlt. Die Übernahme von Problemstoffen erfordert eine spezielle Ausbildung. Im Gegensatz dazu kann Grünschnitt von jedem Mitarbeiter angenommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt mit 18 zu 5 (Gegenstimmen GV Adam Müller, GR Ing. Marc Gfrerer MBA, GR DI Max Borchardt BEd BSc, GRⁱⁿ Sarah Simone Partoloth-Kappel und GR Jürgen Eixelsberger) den Abänderungsantrag ab.

Der Hauptantrag wird mit 18 zu 5 Stimmen (Gegenstimmen GV Adam Müller, GR Ing. Marc Gfrerer MBA, GR DI Max Borchardt BEd BSc, GRⁱⁿ Sarah Simone Partoloth-Kappel und GR Jürgen Eixelsberger) abgelehnt.

9	Verordnung, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)
---	--

GV Markus di Bernardo (FPÖ) erläutert einige Teil der vorliegenden Verordnung:

Aktenzahl: 852/I/2022

Betreff: Abfallgebührenverordnung 2023

Wernberg am 09.11.2022

VERORDNUNG – ENTWURF

der Gemeinde Wernberg vom 1. Dezember 2022, Zahl: 852/I/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 6. Juli 2000, Zahl: 813-0/W/95/00, (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden – mit Ausnahme jener für die biogenen Abfälle – geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl von 24 Müllsäcken gemäß der Abfuhrordnung der Gemeinde Wernberg.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. im Abholbereich je 120 lt. Restmüllbehälter:

- a) vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023: € 66,12

- b) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: € 69,43
- c) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: € 72,90
- d) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: € 76,54
- e) ab dem 1. Jänner 2027: € 80,37

2. im Abholbereich je 240 lt. Restmüllbehälter:

- a) vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023: € 130,80
- b) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: € 137,34
- c) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: € 144,21
- d) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: € 151,42
- e) ab dem 1. Jänner 2027: € 158,99

3. im Abholbereich je 1.100 lt. Restmüllbehälter:

- a) vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023: € 597,12
- b) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: € 626,98
- c) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: € 658,32
- d) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: € 691,24
- e) ab dem 1. Jänner 2027: € 725,80

4. im Sonderbereich für die erforderlichen Müllsäcke von 24 Stk.:

- a) vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023: € 66,12
- b) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: € 69,43
- c) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: € 72,90
- d) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: € 76,54
- e) ab dem 1. Jänner 2027: € 80,37

- (2) Bei über das normale Ausmaß hinausgehendem Bedarf an Müllgefäßen (außer Säcke), wird die Grundgebühr für die 120, 240 und die 1.100 lt. Tonne für den jeweiligen Abfuhrzeitraum anteilmäßig nach Monaten verrechnet.

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr **für den Hausmüll** ergibt sich **im Abholbereich** aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt **je Entleerung** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. im Abholbereich je 60 lt. Restmüllsack (Zusatzsack):

- a) vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023: € 3,72
- b) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: € 3,91
- c) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: € 4,10
- d) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: € 4,31
- e) ab dem 1. Jänner 2027: € 4,52

2. im Abholbereich je 120 lt. Restmüllbehälter:

- a) vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023: € 4,92
- b) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: € 5,17
- c) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: € 5,42
- d) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: € 5,70
- e) ab dem 1. Jänner 2027: € 5,98

3. im Abholbereich je 240 lt. Restmüllbehälter:

- a) vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023: € 9,96
- b) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: € 10,46
- c) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: € 10,98
- d) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: € 11,53

e) ab dem 1. Jänner 2027: € 12,11

4. im Abholbereich je 1.100 lt. Restmüllbehälter:

- a) vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023: € 43,80
- b) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: € 45,99
- c) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: € 48,29
- d) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: € 50,70
- e) ab dem 1. Jänner 2027: € 53,24

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr **für den Restmüllsack** beträgt **im Sonderbereich** je Restmüllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. im Sonderbereich je 60 lt. Restmüllsack (Zusatzsack):

- a) vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023: € 3,18
- b) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: € 3,34
- c) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: € 3,51
- d) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: € 3,68
- e) ab dem 1. Jänner 2027: € 3,87

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr **für die biogenen Abfälle** ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt **je Entleerung** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. je 120 lt. Biotonne:

- a) vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023: € 8,40
- b) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: € 8,82
- c) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: € 9,26
- d) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: € 9,72
- e) ab dem 1. Jänner 2027: € 10,21

2. je 240 lt. Biotonne:

- a) vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023: € 16,80
- b) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: € 17,64
- c) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: € 18,52
- d) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: € 19,45
- e) ab dem 1. Jänner 2027: € 20,42

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle des Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Eigentumswechsel zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abhol- und Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 16. August und am 15. November, anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.

- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt Wernberg fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 10. Dezember 2021, Zahl: 852/I/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

(Doris Liposchek)

Der von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigte schriftliche Antrag wird von GV Markus Di Bernardo (FPÖ) verlesen und lautet wie folgt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Gemeinderat genehmigt die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).“

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek berichtet, dass es auch für die Abfallgebühren den Auftrag der Gemeindeabteilung des Landes zur Neukalkulation gegeben hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dieser Verordnung seine einhellige Zustimmung.

10	FF der Gemeinde Wernberg: Gerätschaft Antrag 2024
----	---

Der vorliegende Amtsvortrag wird von GV Thomas Warmuth (SPÖ) verlesen:

a)

Die FF Wernberg soll im Jahr 2024 mit einem neuen Notstromaggregat ausgestattet werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. € 9.000,--. Die Förderung durch den KLFV beträgt ca. € 3.600,--, der Gemeindeanteil ca. € 5.400,--. Der vorliegende Antrag für die Gewährung einer Förderung für den Ankauf eines Notstromaggregates im Jahr 2024 an den KLFV soll daher beschlossen werden.

b)

Die FF Förderlach soll im Jahr 2024 ebenso mit einem neuen Notstromaggregat ausgestattet werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. € 9.000,--. Die Förderung durch den KLFV beträgt ca. € 3.600,--, der Gemeindeanteil ca. € 5.400,--. Der vorliegende Antrag für die Gewährung einer Förderung für den Ankauf eines Notstromaggregates im Jahr 2024 an den KLFV soll daher beschlossen werden.

c)

Die Schmutzwasserpumpe der FF Förderlach soll im Jahr 2024 ausgetauscht werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 2.800,--. Die Förderung durch den KLFV beträgt ca. € 1.000,--, der Gemeindeanteil ca. € 1.800,--. Der vorliegende Antrag für die Gewährung einer Förderung für den Ankauf einer Schmutzwasserpumpe soll daher beschlossen werden.

GV Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigten schriftlichen Antrag welcher wie folgt lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Folgende Förderanträge der Feuerwehren Förderlach und Wernberg an den Kärntner Landesfeuerwehrverband für Anschaffungen im Jahr 2024 werden genehmigt:

a) *FF Förderlach:*

Ankauf eines Notstromaggregates „MAG 153E Silent“

Kosten ca. € 9.000,--

Förderung KLFV ca. € 3.600,--

Gemeindeanteil ca. € 5.400,--

b) *FF Förderlach:*

Ankauf einer Schmutzwasserpumpe MAST NP12B

Kosten ca. € 2.800,--

Förderung KLFV ca. € 1.000,--

Gemeindeanteil ca. € 1.800,--

c) *FF Wernberg*

Ankauf eines Notstromaggregates „MAG 153E Silent“

Kosten ca. € 9.000,--

Förderung KLFV ca. € 3.600,--

Gemeindeanteil ca. € 5.400,--

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag einstimmig seine Zustimmung.

11

IKZ-Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden Ludmannsdorf, St. Jakob im Rosental, Rosegg und Wernberg im Wintersportbereich

GR Mag. Christian Gritschacher (SPÖ) verliest den vorliegenden Amtsvortrag:

Vom Land Kärnten wurden im Jahr 2022 zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 40.000,00 pro Gemeinde für die „Interkommunale Zusammenarbeit“ zugesagt. In der Gemeinderatssitzung am 23. Mai 2022 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, mit den Gemeinden Ludmannsdorf, St. Jakob im Rosental und Rosegg gemeinsame Wintersportprojekte umzusetzen.

Mit den genannten Gemeinden wurde nun konkret vereinbart, ein bestehendes Pistengerät der Marktgemeinde St. Jakob, das von der Größe her auch gut transportfähig ist, in der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam zu nutzen. Neben der Nutzung des Pistengerätes, das für die Spurung von Langlaufloipen oder von Rutschhügeln verwendet werden kann, steht der Gemeinde Wernberg auch noch ein Kontingent von Skilift-Karten und Loipen-Karten der Marktgemeinde St. Jakob im Wert von € 5.000,00 zur Verfügung. Die

Zusammenarbeit ist mit der Option auf Verlängerung auf 10 Jahre ausgelegt. Als Gegenleistung bringt die Gemeinde Wernberg die € 40.000,00 IKZ-Bedarfszuweisungsmittel in das Projekt ein.

GR Pachatz Gerd verlässt um 20:15 Uhr den Raum.

Der von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigte schriftliche Antrag wird von GR Mag. Christian Gritschacher (SPÖ) verlesen und lautet wie folgt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden IKZ-Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ludmannsdorf, St. Jakob im Rosental, Rosegg und Wernberg im Wintersportbereich wird zugestimmt.“

GR Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) verweist auf das EU-Gesetz der Gleichbehandlung und möchte wissen, ob es bei vergünstigten Karten eventuell zu Problemen kommen kann. Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek erklärt, dass die Karten von der Gemeinde Wernberg angekauft und in weiterer Folge an die Bürger weitergegeben werden. Dabei kann es zu keinem Problem kommen.

GR Pachatz Gerd nimmt ab 20:17 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Vbgm. Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) und GV Adam Müller (ÖVP) loben das Projekt und sehen darin nur Vorteile für die Gemeinde Wernberg.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die im Entwurf vorliegende IKZ-Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ludmannsdorf, St. Jakob im Rosental, Rosegg und Wernberg im Wintersportbereich angenommen wird.

12	Darlehen-Zinsanpassung für die Darlehensverträge WVA-Gottestalerstraße und Wirtschaftshof-Kubota
----	--

Folgender Amtsvortrag wird von GR Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) verlesen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. September 2022 die Darlehensverträge für die WVA – Gottestalerstraße und für den Wirtschaftshof – Kubota beschlossen. Auf Grund der hohen Volatilität werden Darlehen mit fixen Zinssätzen nur tagesaktuell vergeben, weshalb es zu einer Abweichung bei den fixen Zinssätzen zu den bereits genehmigten Darlehen bei der BKS Bank AG kommt. Die neuen Zinssätze zu den Darlehen stellen sich wie folgt dar:

WVA-Gottestalerstraße		Wirtschaftshof-Kubota	
Fix- Zinssatz Neu	Fix-Zinssatz Alt	Fix-Zinssatz Neu	Fix-Zinssatz Alt
3,242%	3,066%	3,216%	2,898%

Die restlichen Rahmenbedingungen (Kreditbetrag, Laufzeit, 10 Jahre Fix-Zinssatz und 10 Jahre Variabel-Zinssatz bei WVA-Gottestalerstraße und 5 Jahre Fix-Zinssatz bei Wirtschaftshof-Kubota etc.) bleiben davon unberührt.

Der von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigte schriftliche Antrag wird von GR Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) verlesen und lautet wie folgt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung der in der Sitzung des Gemeinderates am 14. September 2022 beschlossenen Zinssätze für das WVA-Darlehen „Gottestalerstraße“ und für das Wirtschaftshofdarlehen „Kubota“ wird zugestimmt. Die neuen Zinssätze zu den Darlehen stellen sich wie folgt dar:

WVA-Gottestalerstraße		Wirtschaftshof-Kubota	
Fix- Zinssatz Neu	Fix-Zinssatz Alt	Fix-Zinssatz Neu	Fix-Zinssatz Alt
3,242%	3,066%	3,216%	2,898%

Die restlichen Rahmenbedingungen der Darlehen bleiben davon unberührt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der Darlehen-Zinsanpassung für die Darlehensverträge WVA-Gottestalerstraße und Wirtschaftshof-Kubota seine einhellige Zustimmung.

13	Kassenkreditvertrag 2023
----	--------------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklären sich GR DI Max Borchardt BEd BSc (ÖVP) und GR Dr. Friedrich Schwarz (SPÖ) für befangen und verlassen um 20:22 Uhr den Sitzungssaal.

GRⁱⁿ Patricia Arneitz verlässt um 20:22 Uhr den Raum.

GR Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) verliest den vorliegenden Amtsvortrag:

Für den Kontokorrentrahmen bei der Raiffeisenbank Wernberg wurde für das Jahr 2023 aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorsichtshalber ein Angebot für einen Rahmen in Höhe von € 1.500.000,00 (im Jahr 2022 € 1.300.000,00) eingeholt. Im Jahr 2022 wurde der Gemeinde Wernberg ein Fixzinsatz vergeben. Wegen der aktuellen Bedingungen werden von der Raiffeisenbank Wernberg nur mehr variable Zinsen für den Kontokorrentrahmen angeboten.

Im Zuge von Verhandlungen wurde schließlich vereinbart, den Zinssatz von 2% p.a. für den Zeitraum Jänner bis März 2023 zu fixieren. Ab April 2023 werden die Zinsen anhand des 3-Monats-EURIBOR + 0,209%-Punkte berechnet.

GRⁱⁿ Patricia Arneitz nimmt ab 20:25 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigte schriftliche Antrag wird von GR Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) verlesen und lautet wie folgt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Kontokorrentrahmen in Höhe von € 1.500.000,00 für die Laufzeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 und der dazu vorliegende Kassenkreditvertrag, abgeschlossen zwischen der Raiffeisenbank Wernberg reg.Gen.m.b.H. und der Gemeinde Wernberg, werden genehmigt.“

GR Ing. Marc Gfrerer MBA (ÖVP) möchte wissen, ob auch eine Bereitstellungsgebühr verrechnet wird. Diese ist laut der Vorsitzenden nicht ersichtlich, wird aber geklärt und dann berichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (mit 21 Stimmen), das vorliegende Angebot der Raiffeisenbank Wernberg reg.Gen.m.b.H. zum Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen in der Höhe von € 1.500.000,00 für die Laufzeit von 01.01.2023 bis 31.12.2023.

GR DI Max Borchardt BEd BSc (ÖVP) und GR Dr. Friedrich Schwarz (SPÖ) nehmen ab 20:27 Uhr wieder an der Sitzung teil.

14	Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023
----	--

GR Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) bringt in Kooperation mit FVWL Kevin Kobencic BA dem Gemeinderat nachstehende Eckdaten des Voranschlages 2023 zur Kenntnis:

ECKDATEN Voranschlag 2023									
wesentliche Einnahmen									
	VA 2021	VA 2022	%	1. NTV 2022	2. NTV 2022	VA 2023	Steig./Mind.	%	
Ertragsanteile	4.145.200,00	5.103.992,80	23%	5.103.992,80	5.614.400,00	5.703.690,22	89.290,22	1,59%	
Grundsteuer A + B	405.600,00	421.500,00	4%	421.500,00	421.500,00	433.300,00	11.800,00	2,80%	
Kommunalsteuer	1.148.800,00	1.300.000,00	13%	1.300.000,00	1.300.000,00	1.380.000,00	80.000,00	6,15%	
Pflegefonds Gemeindeanteil § 24 FAG	189.800,00	185.618,00	-2%	185.600,00	185.600,00	189.300,00	3.700,00	1,99%	
Finanzzuweisung § 24 FAG	126.800,00	205.042,00	62%	205.042,00	205.042,00	205.042,00	-	0,00%	
SUMME WESENTLICHE EINNAHMEN	6.016.200,00	7.216.152,80	20%	7.216.134,80	7.726.542,00	7.911.332,22	184.790,22	2,39%	
<i>Hochrechnung Kommunalsteuer für das Folgejahr auf Grundlage 2022</i>									
Vergnügungssteuer	100,00	100,00	0%						
Abgaben f. d. Halten von Tieren	8.900,00	20.000,00	125%						
Kur- und Ortstaxe Pauschale	5.900,00	6.600,00	12%						
Kur- und Ortstaxe Pauschale	12.800,00	12.000,00	-6%						
Zweitwohnsitzabgabe	13.500,00	19.800,00	47%						
Nebenansprüche	100,00	3.000,00	2900%						
Verwaltungsabgabe	14.000,00	20.100,00	44%						
Kommissionsgebühren	1.800,00	2.400,00	33%						
SUMME AUSSCHL. GEMEINDEABGABEN (ohne KommSt u. Grundste	57.100,00	84.000,00	47%	84.000,00	84.000,00	84.000,00	26.900,00		
GESAMT EINNAHMEN	6.073.300,00	7.300.152,80	20%	7.810.542,00	7.995.332,22	211.690,22	2,37%		
wesentliche Ausgaben									
	VA 2021	VA 2022	%	1. NTV 2022	2. NTV 2022	VA 2023	Steig./Mind.	%	
1. Schulgemeindeförderungsbeitrag	263.100,00	251.384,00	-4%	251.384,00	251.384,00	270.851,00	19.467,00	7,74%	
2. Schulerhaltungsbeiträge (Berufsschulen)	43.200,00	25.329,09	-41%	25.329,09	25.329,09	32.462,03	7.132,94	28,16%	
3. Schulbaufondsbeiträge	89.300,00	99.511,42	11%	99.511,42	99.511,42	99.511,42	-	0,00%	
4. Kinderbetreuungseinrichtungen	137.400,00	158.111,70	15%	158.111,70	158.111,70	175.375,20	17.263,50	10,92%	
5. Sozialhilfe (Kopfquote u. Heizkostenzuschuss)	1.733.500,00	1.825.300,00	5%	1.825.300,00	1.852.300,00	1.929.041,12	76.741,12	4,14%	
6. Betriebsabgang Krankenanstalten - Gemeindeanteil	880.200,00	901.782,54	2%	901.782,54	901.782,54	941.217,47	39.434,93	4,37%	
7. Landesumlage	324.400,00	403.217,76	24%	403.217,76	403.217,76	419.873,73	16.655,97	4,13%	
SUMME WESENTLICHE PFLICHTAUSGABEN	3.471.100,00	3.664.636,51	6%	3.664.636,51	3.691.636,51	3.868.331,97	176.695,46	5%	
1. Beitrag Verwaltungsschule	2.300,00	2.570,00	12%	2.600,00	2.600,00	2.570,00	-30,00	-1,15%	
2. Beiträge pädagog. Beratungszentren	900,00	935,85	4%	1.000,00	1.000,00	935,85	-64,15	-6,41%	
3. GSZ jährliche Beiträge (Pensionen)	308.800,00	297.720,00	-4%	297.700,00	297.700,00	318.630,00	20.930,00	7,03%	
4. GSZ Bürgermeister Kostenersatz	33.300,00	36.270,00	9%	36.270,00	36.270,00	38.940,00	2.670,00	7,36%	
5. GSZ Kostenersatz f. d. Aufgabenbesorgung	4.900,00	5.295,84	8%	5.295,84	5.295,84	5.517,08	221,24	4,18%	
6. Kostenbeitrag Verkehrsverbund	35.300,00	42.900,00	22%	42.900,00	42.900,00	45.000,00	2.100,00	4,90%	
7. Kostenersatz CNC-Behördennetzwerk NEU 2023	-	-	-	-	-	2.949,00	2.949,00	100,00%	
8. Rettungsbeitrag	54.700,00	64.577,61	18%	64.577,61	64.577,61	66.232,52	1.654,91	2,56%	
SUMME RESTLICHE LANDESUMLAGEN	440.200,00	450.269,30	2%	450.343,45	450.343,45	480.774,45	30.431,00	7%	
GESAMT PFLICHTAUSGABEN	3.911.300,00	4.114.905,81	8%	4.141.979,96	4.141.979,96	4.349.106,42	207.126,46	5,00%	
DAVON SUMME LANDESUMLAGEN	3.648.200,00	3.863.521,81		3.863.595,96	3.890.595,96	4.078.255,42	187.659,46	4,82%	
GESAMT EINNAHMEN	6.073.300,00	7.300.152,80		7.300.134,80	7.810.542,00	7.995.332,22	184.790,22	2,37%	
- GESAMTE PFLICHTAUSGABEN	- 3.911.300,00	- 4.114.905,81		- 4.141.979,96	- 4.141.979,96	- 4.349.106,42	- 207.126,46	5,00%	
8. Umlage Verwaltungsgemeinschaft Villach	103.200,00	104.900,00		104.900,00	104.900,00	119.700,00	14.800,00	14,11%	
9. Gehälter und Löhne	2.014.100,00	2.797.200,00		2.797.200,00	2.857.100,00	2.789.700,00	-67.400,00	-2,36%	
10. Sachaufwand									
= ÜBERSCHUSS GESAMTE EINNAHMEN ÜBER G. AUSGABEN	4.072.900,00	283.146,99		283.054,84	706.562,04	736.825,80	30.263,76	4,28%	
BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL Stand 2.11.2021		262.500,00				262.500,00	262.500,00		
bzgl. Tilgung Regionalfondsdarlehen		- 40.100,00				- 40.100,00	- 40.100,00		
Bedarfszuweisungsmittel zu verplanen		222.400,00				222.400,00	222.400,00	*	
*Gemeindefinanzausgleich 193.750,- bei positiven Ergebnis - Planbare Investition									
Kommunales Investitionsgesetz 2023/24									
Rahmenbedingungen KIG 2020:									
Förderungsmittel	1.144.120,00	Eine Hälfte für kommunale Investitionen, andere Hälfte für Erhöhung Energieeffizienz und den Ausbau für erneuerbare Energieträger.							
max. Projektkosten									
Antragstellung									
Investitionsbeginn									
Endabrechnung									

GRⁱⁿ Sabine Hubmann verlässt um 20:33 Uhr den Sitzungssaal.

Die Gebührenhaushalte werden positiv dargestellt, wobei die Müll- und Wassergebührenerhöhung mit 1.1.2023 schon berücksichtigt wurden. Auch die Stundensätze im Wirtschaftshof werden mit 1.1.2023 neu angepasst.

Die Begutachtung des Voranschlages durch den zuständigen Revisor hat am 24.11.2022 stattgefunden. Das Ziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes, wobei man die Auswirkungen der wirtschaftlichen Lage im Jahr 2023 sehr zu spüren bekommen wird (z.B. Strompreiserhöhung, Lieferverzögerungen).

Der Finanzierungsvoranschlag 2023 ist mit einem Betrag in Höhe von € 290.300,00 gegenüber dem 2. Nachtragsvoranschlag 2022 (€ 17.200,00) gestiegen. Wird dies in Relation zum Rechnungsabschluss 2021 (€ 500.796,56) gestellt, so ergibt sich eine deutliche Verschlechterung. Der Ergebnishaushalt 2023 (€ 245.800,00) hat sich gegenüber dem 2. NTV 2022 verschlechtert. Wird das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2021 (€ 491,96) herangezogen so hat sich dieses verbessert. GRⁱⁿ Sabine Hubmann nimmt ab 20:36 Uhr wieder an der Sitzung teil.

GR Ing. Marc Gfrerer, MBA verlässt um 20:36 Uhr den Sitzungssaal.

GR Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) verliest den von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigten schriftlichen Antrag welcher wie folgt lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023), wird genehmigt.“

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) bedankt sich bei der Finanzverwaltung und beim gesamten Team des Gemeindeamtes für die zeitgerechte Erstellung des Budgets. Die Gemeinde Wernberg ist eine der wenigen Gemeinden in Kärnten, welche derzeit ausgeglichene Haushalte aufweisen können und ist stolz darauf.

Auch GR Ing. Franz Liposchek (SPÖ) meldet sich zu Wort und gratuliert der Finanzreferentin sowie den Bediensteten der Gemeinde Wernberg zum positiven Ergebnis. Weiters bedankt er sich für das umsichtige Verhalten mit den Finanzmitteln und zeigt sich vom Vortrag von GR Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) und Finanzverwalter Kevin Kobencic BA sehr begeistert.

GR Ing. Marc Gferer, MBA nimmt ab 20:40 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 seine Zustimmung.

15	Verordnung, mit welcher pauschalierte Nebengebühren für die Bediensteten der Gemeinde Wernberg festgelegt werden
----	--

GR Ing. Franz Liposchek (SPÖ) verliest den vorliegenden Amtsvortrag:

Die Nebengebührenverordnung wurde zuletzt 2012 angepasst und soll nun neu erlassen werden. Neben den Änderungen der rechtlichen Formulierungen wurde in der Anlage eine Mehrleistungszulage in Höhe von 5% für den EDV-Administrator hinzugefügt. Die Berechnung bemisst sich nach dem Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 und würde aktuell somit € 144,47 monatlich betragen. Die umfangreichen Tätigkeiten eines EDV-Administrators bedürfen eines fundierten Fachwissens und laufender Fortbildung. Im Vergleich mit umliegenden Gemeinden liegt die Mehrleistungszulage für den EDV-Administrator im unteren Mittel. Der Verordnungsentwurf wurde von der Abteilung 3 –

Gemeindeaufsicht – geprüft und wurde von dort bestätigt, dass diesbezüglich keine Bedenken bestehen.

Der von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigte schriftliche Antrag wird von GR Ing. Franz Liposchek (SPÖ) verlesen und lautet wie folgt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung mit welcher die an die Bediensteten der Gemeinde Wernberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung), wird genehmigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit welcher pauschalierte Nebengebühren für die Bediensteten der Gemeinde Wernberg festgelegt werden.

In nicht öffentlicher Sitzung:

16

Personalangelegenheiten.

BAL DI Thomas Dirr, FVWL Kevin Kobencic BA und SCHRⁱⁿ Nina Warmuth verlassen um 21:08 Uhr den Sitzungssaal.

BAL DI Thomas Dir, FVWL Kevin Kobencic BA und SCHRⁱⁿ Nina Warmuth nehmen ab 21:41 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Sitzung ab diesem Punkt wieder öffentlich:

17	Stellenplan 2023
-----------	-------------------------

Die vorliegende Verordnung zum Stellenplan 2023 wird von GR Ing. Franz Liposchek (SPÖ) verlesen. Änderungen gab es hauptsächlich im Kindergarten- und Reinigungsbereich.

ENTWURF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 6.12.2022, Zahl: 011-0/3/2022, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 481 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	17	63	63,00
2	100,00	7	33	33,00
3	100,00	7	33	33,00
4	100,00	7	33	33,00
5	80,00	9	39	29,64
6	100,00	7	33	29,70
7	100,00	11	45	45,00
8	100,00	7	33	33,00
9	100,00	7	33	33,00
10	100,00	13	51	43,35
11	100,00	7	33	33,00

12	100,00	10	42	33,60
13	100,00	11	45	
14	100,00	10	42	
15	100,00	11	45	
16	87,50	11	45	
17	75,00	9	39	
18	75,00	9	39	
19	75,00	9	39	
20	87,50	9	39	
21	100,00	9	39	
22	100,00	5	27	
23	90,63	5	27	
24	100,00	5	27	
25	100,00	5	27	
26	87,50	5	27	
27	75,00	5	27	
28	93,75	5	27	
29	100,00	5	27	
30	100,00	5	27	
31	75,00	2	18	
32	75,00	2	18	
33	80,00	2	18	
34	62,50	2	18	
35	87,50	6	30	
36	68,75	3	21	
37	75,00	4	24	
38	75,00	2	18	
39	73,75	2	18	
40	75,00	2	18	
41	62,50	2	18	

42	85,00	5	27	
43	100,00	8	36	
44	100,00	6	30	
45	100,00	6	30	
46	100,00	6	30	
47	100,00	3	21	
48	100,00	6	30	
49	100,00	6	30	
50	100,00	6	30	
51	100,00	8	36	
52	70,00	7	33	
BRP-Summe				442,29

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.11.2022, Zahl: 011-0/2/2022, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek

Der von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ unterfertigte schriftliche Antrag wird von GR Ing. Franz Liposchek (SPÖ) verlesen und lautet wie folgt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023), wird genehmigt.“

GR Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) verlässt um 21:49 Uhr den Sitzungssaal.
GR Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) kehrt um 21:52 Uhr zurück.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig der Verordnung für den Stellenplan 2023 seine Zustimmung.

Folgender Antrag wurde von den Fraktionen der ÖVP sowie den GRÜNEN eingebracht und wird von der Vorsitzenden verlesen:



An den
Gemeinderat
der Gemeinde Wernberg

Querungshilfe für Schulweg

Wernberg, am 6. Dezember 2022

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

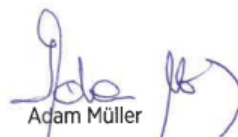
Kinder aus Umberg queren auf ihrem Schulweg die Trabeniger Straße auf Höhe Einfahrt Heimatsiedlung. Diese Querung befindet sich in einer Kurve, die zulässige Höchstgeschwindigkeit an dieser Stelle beträgt 50 km/h. Die Einsicht ist sowohl für querende Fußgänger als auch Autofahrer eingeschränkt, mitunter weniger als 40 Meter (vgl. dazu Anhalteweg eines PKW bei 50 km/h: mind. 40 Meter). Die dichte Vegetation auf einer Straßenseite verschärft diese Situation noch.

Umweigerlich stellt dies ein hohes Risiko für Fußgänger dar, weshalb eine Maßnahme für mehr Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer in Form einer Querungshilfe (Plateauaufpflasterung, Zebrastreifen, Bodenmarkierung o.ä.) dringend notwendig ist.

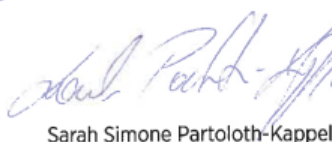
Wir stellen daher den **selbständigen Antrag**, der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf der Trabeniger Straße, Höhe Einfahrt Heimatsiedlung/Waldpfad nach Umberg, soll zum Schutz der Fußgänger eine Querungshilfe errichtet werden.


Jürgen Eixelsberger


Adam Müller


Ing. Marc Gfrerer, MBA


Sarah Simone Partoloth-Kappel


DI Max Borchardt BEd, BSc

GR 6.12.2022 eingebracht
→ GV zugewiesen

Dieser Antrag wird von der Bürgermeisterin dem Gemeindevorstand zugewiesen. Wie bereits mehrfach wiederholt, weist die Vorsitzende nochmals darauf hin, dass sie sich vor der Antragstellung wünscht, dass mit ihr Rücksprache gehalten wird im Sinne der Kollegialität. Das Thema Schulwegsicherung ist auch ein großes Anliegen der Vorsitzenden – daher wurde

diese Problemstelle bereits mit der Bezirkshauptmannschaft untersucht und man ist auf der Suche nach einer Lösung, um die Sicherheit für Fußgänger und Kinder zu gewährleisten. Im Anschluss lässt die Vorsitzende das Jahr Revue passieren; dieses war geprägt von Unsicherheiten jeglicher Art (Naturkatastrophen, Teuerungen).

Da auch im heurigen Jahr wieder die Sozialaktion durchgeführt wird, bittet Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) die Mitglieder des Gemeinderates, sie auf sozial Bedürftige aufmerksam zu machen.

Sie bedankt sich für die gute Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinderates und hofft, dass sich diese im kommenden Jahr fortsetzt.

Ihr Dank gebührt auch den Mitarbeitern der Gemeinde Wernberg.

Sie wünscht abschließend angenehme Feiertage, frohe Weihnachten sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

GR Ing. Franz Liposche (SPÖ) bedankt sich im Namen der sozialdemokratischen Partei ebenfalls für die Zusammenarbeit im Gemeinderat sowie bei den Bediensteten der Gemeinde Wernberg, aber auch bei den Wernberger Bürgern. Er wünscht allen viel Gesundheit und ein gesundes neues Jahr.

GV Adam Müller (ÖVP) legt viel Wert auf Zusammenhalt in der heutigen Zeit und bedankt sich ebenfalls bei den Bediensteten des Amtes sowie des Wirtschaftshofes und wünscht stressfreie Feiertage sowie viel Gesundheit.

GV Markus Di Bernardo (FPÖ) spricht ebenfalls seinen Dank an alle aus und wünscht frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

GR Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) schließt sich den vorherigen Worten an und hofft weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit. Auch er wünscht allen frohe Weihnachten.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt die Bürgermeisterin schließt um 21:58 Uhr die Sitzung.

Bürgermeisterⁱⁿ Doris Liposchek

GR Christian Ulbing

GR Jürgen Eixelsberger

Schriftführerⁱⁿ Nina Warmuth